

Allgemeine Bestimmungen und Preise (gültig ab 1. Januar 2011)

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die elektrische Energie und die Netznutzung wird zu den unter Ziff. 2 definierten Preisen abgegeben. Sämtliche Preisansätze verstehen sich für die Abgabe der Energie in Niederspannung (230 V) exklusive Mehrwertsteuer.
- Das Werk ist berechtigt, in besonderen Fällen zur Sicherstellung der Energiekosten eine Minimalgarantie vorzubeziehen bzw. Chip- oder Münzzähler zu installieren.
- Speicherheizungen werden in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr beliefert. Boiler, Wärmepumpen und andere grosse Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen über 5 kW Anschlussleistung können vom Elektrizitätswerk mittels Rundsteuerregelung zeitweise ab- und freigeschalten werden. Die erforderlichen Sperrschalter sind von den Kundinnen bzw. Kunden zu beschaffen und zu unterhalten. Zähler, Schaltuhren und Netzkommando-Empfänger werden vom Werk geliefert und unterhalten.
- Das Elektrizitätswerk bestimmt die Sperrobjekte und deren Sperrzeit sowie die anzuwendenden Tarifkategorien.
- Systemdienstleistungen (SDL): Abgabe an Swissgrid 0.77 Rp./kWh
- Förderabgaben: Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) 0.45 Rp./kWh zur Förderung erneuerbarer Energiequellen.
- Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen 0.8 Rp./kWh für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und Dienstleistungen.
- Messdatenbereitstellung für Kleinproduzenten (< 30 kVA), pro Messstelle CHF 8.00/Mt.
- Lastgangmessung und Auswertung pro Messstelle CHF 45.00/Mt.

1.1 Einheitstarif, Doppeltarif

- Es werden quartalsweise Akontorechnungen erstellt. Die Schlussrechnung wird per 31. Dezember erstellt und an die Kunden versandt.
- Zählerablesungen ausserhalb der Jahresrechnung (31. Dezember) werden mit CHF 30.00 verrechnet.
- Kundinnen und Kunden kann auf schriftlichen Antrag die Änderung vom Einheits- in den Doppeltarif gewährt werden.

1.2 Leistungstarif

- Kundinnen und Kunden mit einem Gesamtjahresbezug über 10'000 kWh oder einer installierten Leistung grösser 15 kW werden dem Leistungstarif zugeordnet.
- Der Leistungspreis wird monatlich abgelesen und verrechnet.
- Sofern der Blindenergiebezug grösser ist als 42,5% des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, d.h. wenn der Leistungsfaktor $\cos \varphi$ des Bezuges im Durchschnitt unter 0,92 liegt, so ist der Mehrbezug zu kompensieren, andernfalls wird er zu 5,0 Rp./kVarh berechnet.

1.3 Wechsel des Energielieferanten

- Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die gemäss Ziffer 2 Preise gültigen Energiepreise bei Grundversorgung.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Endverbraucher das Netz der Netzbetreiberin, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zu Stande. Die Energiepreise richten sich dann nach den freien Marktpreisen der Netzbetreiberin bzw. des von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der Netzbetreiberin. Er kann die Verrechnung der Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Netzbetreiberin verrechnet in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser zweiter Mahnung an den Energielieferanten.

2. Preise

2.1 Einheitstarif

Netznutzungspreis (ET):	6.9			Rp./kWh
Energiepreis (ET):	10.0			Rp./kWh
<i>Preis (Netz + Energie ET):</i>		16.9	<i>Rp./kWh</i>	
Grundgebühr:	12.0			CHF pro Monat
Systemdienstleistungen (SDL)	0.77			Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	0.45			Rp./kWh
Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	0.80			Rp./kWh

2.2 Doppeltarif

Netznutzungspreis (HT):	9.4			Rp./kWh
Energiepreis (HT):	11.10			Rp./kWh
<i>Preis (Netz + Energie HT):</i>		20.5	<i>Rp./kWh</i>	
Netznutzungspreis (NT):	4.6			Rp./kWh
Energiepreis (NT):	7.0			Rp./kWh
<i>Preis (Netz + Energie NT):</i>		11.6	<i>Rp./kWh</i>	
Grundgebühr:	16.50			CHF pro Monat
Systemdienstleistungen (SDL)	0.77			Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	0.45			Rp./kWh
Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	0.80			Rp./kWh

2.3 Leistungstarif

Netznutzungspreis (HT):	4.4			Rp./kWh
Energiepreis (HT):	10.3			Rp./kWh
<i>Preis (Netz + Energie HT):</i>		14.7	<i>Rp./kWh</i>	
Netznutzungspreis (NT):	3.3			Rp./kWh
Energiepreis (NT):	6.6			Rp./kWh
<i>Preis (Netz + Energie NT):</i>		9.9	<i>Rp./kWh</i>	
Leistungspreis:	11.50			CHF/kW pro Monat
Grundgebühr:	12.00			CHF pro Monat
Systemdienstleistungen (SDL)	0.77			Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	0.45			Rp./kWh
Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	0.80			Rp./kWh

2.4 Wärmepumpenförderung (< 15 kW Anschlussleistung)

Netznutzungspreis (ET):	6.9			Rp./kWh
Energiepreis (ET):	9.1			Rp./kWh
<i>Preis (Netz + Energie ET):</i>		16.0	<i>Rp./kWh</i>	
Grundgebühr:	8.50			CHF pro Monat
Systemdienstleistungen (SDL)	0.77			Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	0.45			Rp./kWh
Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	0.80			Rp./kWh

2.5 Bauanschlüsse, Provisorien

Netznutzungspreis (ET):	17.1			Rp./kWh
Energiepreis (ET):	10.3			Rp./kWh
<i>Preis (Netz + Energie ET):</i>		27.4	<i>Rp./kWh</i>	
Grundgebühr:	12.0			CHF pro Monat
Anschlusspauschale	150.00			CHF pro Anschluss
Systemdienstleistungen (SDL)	0.77			Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	0.45			Rp./kWh
Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	0.80			Rp./kWh

3. Tarifzeiten

Hochtarif (HT):	Montag – Sonntag 6.00 – 22.00 Uhr
Niedertarif (NT):	Montag – Sonntag 22.00 – 6.00 Uhr
Einheitstarif (ET)	Montag – Sonntag 00.00 – 24.00 Uhr

4. Ökostrom

Mit Ökostrom vom Elektrizitätswerk Samedan investieren Sie in eine nachhaltige Zukunft. Es stehen Ihnen die beiden Ökostromprodukte Solarstrom, „Premium Solar“ und Ökostrom aus Wasserkraft, „Premium Water“ zur Auswahl. Sie können damit einen frei wählbaren Anteil oder ihren gesamten Strombedarf abdecken. Der regional produzierte Ökostrom ist mit naturemade star zertifiziert, dem höchsten Qualitätslabel für Ökostrom. Der Mehrwert dieser beiden Produkte wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

4.1 Solarstrom, Premium Solar

Mehrwert „Premium Solar“ (HT und NT): 75.0 Rp./kWh

Solarstrom, „Premium Solar“ ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird.

4.2 Ökostrom aus Wasserkraftanlagen, Premium Water

Mehrwert „Premium Water“ (HT und NT): 7.0 Rp./kWh

Ökostrom aus Wasserkraftanlagen, „Premium Water“ ist elektrische Energie, die zu 100 % in „naturemade-star“-zertifizierten eigenen Trinkwasserkraftwerk Champagna II produziert wird.



Elektrizitätswerk Samedan, Promulins 3, Postfach 283, 7503 Samedan

Telefon 081 851 12 40, Fax 081 851 12 41

email: ew-samedan@bluewin.ch, www.samedan.ch